



STATUTEN

Name, Rechtsform und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen PRO FAMILIA FREIBURG (PF-FR) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

PRO FAMILIA FREIBURG ist konfessionell neutral, parteipolitisch unabhängig und gemeinnützig.

PRO FAMILIA FREIBURG ist eine kantonale Sektion des Dachverbands PRO FAMILIA SCHWEIZ. Als solche trägt PRO FAMILIA FREIBURG zur Verwirklichung des vom Dachverband verfolgten Zwecks bei und beteiligt sich an dessen Aktivitäten.

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Freiburg.

Zweck

Artikel 2

PRO FAMILIA FREIBURG respektiert die verschiedenen Familienformen und unterstützt und fördert eine kohärente, gerechte und vielfältige Familienpolitik. Dies geschieht insbesondere durch

- eine gesamtheitliche Auseinandersetzung mit Familienfragen und die Feststellung der künftigen Herausforderungen,
- Information und Sensibilisierung von Familien und interessierten Kreisen im Zusammenhang mit Familienfragen,
- Vertretung der Interessen von Familien bei den zuständigen Stellen und/oder Durchführung spezifischer Aktionen (Projekte, Initiativen, Stellungnahmen, Vernehmlassungsantworten usw.),

- Zusammenarbeit mit im Kanton Freiburg t\u00e4tigen \u00f6fentlichen und privaten Institutionen, die sich ebenfalls f\u00fcr die Familienpolitik einsetzen, mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Partnern zu st\u00e4rken,
- Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zugunsten von Familien,
- Zusammenarbeit mit PRO FAMILIA SCHWEIZ,
- Identifizieren von Aus- und Weiterbildungsbedarf zum Thema Familie.

Mitglieder

Artikel 3

Mitglieder von PRO FAMILIA FREIBURG sind

- a) natürliche Personen (Einzelpersonen oder Familien),
- b) juristische Personen (öffentliche Stellen, Vereine, Sonstige),

die ein Interesse an der Verwirklichung des in Artikel 2 festgesetzten Zwecks haben und einen jährlichen Mitgliederbeitrag leisten.

Jedes Mitglied hat, unabhängig von seinem Status, eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Gönner/innen sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele von PRO FAMILIA FREIBURG unterstützen und regelmässig Beiträge an den Verein leisten.

Beitritt, Ausschluss, Austritt

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Kündigung zu Handen des Vorstands, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet bleibt,
- b) Ausschluss.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen,
- b) Mitglieder, die dem Verein schaden.

Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung Artikel 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von PRO FAMILIA FREIBURG. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der allgemeinen Vereinspolitik auf Vorschlag des Vorstands,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Budgets,
- Décharge-Erteilung an den Vorstand,
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums des Vereins, Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung der Revisionsstelle,
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge,
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- Stellungnahme zu den traktandierten Themen,
- Beratung über Mitgliederanträge, die fristgerecht, zehn Tage vor der Mitgliederversammlung, eingegangen sind,
- Genehmigung und Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Bestimmung von Arbeitsgruppen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Traktandenliste enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird von der (Co-)Präsidentin/vom (Co-) Präsidenten und/oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten geleitet.

Auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in derselben Form und unter Einhaltung derselben Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Art. 13 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 7

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen, die alle für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind für zwei zusätzliche Amtszeiten wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er besteht aus

- der Präsidentin/dem Präsident oder einem Co-Präsidium
- Vertreterinnen/Vertretern aus der Politik
- Vertreterinnen/Vertretern von Institutionen, Organisationen oder Vereinen
- Vertreterinnen/Vertretern von Gemeinden oder öffentlichen Stellen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen werden nach Vorlage der Originalabrechnungen vergütet.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Er kommt sooft zusammen, wie die Vereinsangelegenheiten dies erfordern.

Geschäftsstelle

Artikel 8

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet, die/der die Geschäfte vorbereitet und für ihre/seine Arbeit entschädigt werden kann.

Arbeitsgruppen

Artikel 9

Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf eingesetzt. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie werden vom Vorstand beauftragt und erhalten klare Zielvorgaben und Zuständigkeiten.

Revisionsstelle

Artikel 10

Die Revisionsstelle besteht aus zwei internen Revisorinnen/Revisoren, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, oder aus zwei externen Revisorinnen/Revisoren. Die Revisorinnen/Revisoren und die

stellvertretenden Revisorinnen/Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind für eine zusätzliche Amtszeit wählbar.

Die Revisionsstelle legt jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Revisionsbericht vor.

Finanzielle Mittel

Artikel 11

Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt generiert:

- Mitgliederbeiträge,
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern,
- Spenden, Legate, Subventionen usw.

Haftung der Mitglieder

Artikel 12

Die Mitglieder sind weder individuell noch gemeinsam für die Verpflichtungen des Vereins oder seiner Organe haftbar. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 13

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien

- der Präsidentin/des Präsidenten oder einer Co-Präsidentin/eines Co-Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten UND
- eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Übrige Bestimmungen

Artikel 14

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen wird einer als gemeinnützig anerkannten Institution oder Organisation mit ähnlichem Zweck überwiesen. Für Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Inkrafttreten

Artikel 15

Die vorliegenden Statuten von PRO FAMILIA FREIBURG ersetzen die Statuten vom 7. November 1995 und treten nach ihrer Annahme anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. September 2015 in Kraft.

Freiburg, 30. September 2015

Valérie Piller Carrard

Mleecel

Präsidentin

Andrea Burgener Woeffray Geschäftsführerin

A. Powma